

---

**Pressemitteilung:**

**Kommentar zum Entwurf des neuen  
Gentechnikgesetzes**

(siehe PK Künast von heute)

**Büro Berlin, Benedikt Haerlin**  
Marienstraße 19; 10117 Berlin  
Fon + (49) 030- 27 590 309  
Fax + (49) 030- 27 590 312  
[haerlin@zs-l.de](mailto:haerlin@zs-l.de)  
[www.saveourseeds.org](http://www.saveourseeds.org)

---

**Gentechnikgesetz-Entwurf birgt massive Risiken für Landwirte**

**Berlin, 12. Januar 2004**

Die geplante Novelle des Gentechnikgesetzes, die heute von Ministerin Künast der Presse vorgestellt wurde, wird nach Ansicht der Zukunftsstiftung Landwirtschaft der großen Mehrheit der Landwirte, die keine Gentechnik auf ihren Äckern einsetzen wollen, zusätzliche Kosten und Risiken aufbürden, die eigentlich von der Gentechnik-Industrie getragen werden müssten. "In seiner gegenwärtigen Form würde das Gesetz den Anbau von Gentechnik klar gegenüber der gentechnikfreien Landwirtschaft bevorteilen," kritisierte Benedikt Haerlin von der ZS-L, "wir hoffen sehr, dass dies im Rahmen der Diskussion im Bundestag und im Bundesrat korrigiert wird." In dem Gesetzentwurf sieht er zwei entscheidende Schwachpunkte:

1. Die Gleichstellung des Einsatzes von GVOs mit der biologischen und konventionellen Landwirtschaft im Zweck des Gesetzes (Art.1), die einer Förderung der bisher nicht praktizierten Form der Gentechnik-Landwirtschaft gleichkommt, weil sie ein Recht auf den Anbau von GVOs postuliert.
2. Den vollkommen unzureichenden zivilrechtlichen Schutz von Landwirten, die gentechnikfrei produzieren. Mehrkosten und Schäden durch den Anbau von Gentechnik in ihrer Nachbarschaft können sie nur gegen ihre unmittelbaren Nachbarn einklagen, nicht aber gegen die Hersteller der GVOs. Die Kosten für die Feststellung möglicher GVO-Verunreinigungen müssen von den Betroffenen und nicht von den Verursachern getragen werden. Geschädigte können dann auf eigenes (finanzielles und soziales) Risiko ihre "Gentechnik-Nachbarn" lediglich auf Ausgleich der Preisdifferenz zwischen gentechnikfreien und gentechnisch veränderten Produkten verklagen. Eine solche Minimalentschädigung wird häufig niedriger liegen als die Anwalts- und Gerichtskosten. Keinen Schutz bietet das Gesetz gentechnikfreien Bauern für den Vertrauensschaden bei ihren Kunden (wer gentechnikfreie Produkte herstellt, kauft in Gentechnikgebieten nicht mehr ein) und für den erforderlichen Mehraufwand zur Vermeidung von Verunreinigungen.

Darüber hinaus wird, wie die Ministerin heute bestätigte, im Gentechnikgesetz nicht die erforderliche Reinheit des Saatgutes geregelt. Wenn, wie von der EU-Kommission in Brüssel vorgeschlagen, hier durch eine EU-Richtlinie Grenzwerte zwischen 0,3 und 0,7 % eingeführt werden sollten, unterhalb derer GVOs im Saatgut nicht einmal gekennzeichnet werden müssen, wäre eine gentechnikfreie Landwirtschaft praktisch unmöglich. Zudem könnten die betroffenen Landwirte schwerlich beweisen, ob und in welchem Maße GVO-Verunreinigungen durch ihre Nachbarn entstanden oder bereits in ihrem Saatgut enthalten waren.

**Weitere Informationen:**

Benedikt Haerlin, Tel. 030/ 27590309, [haerlin@zs-l.de](mailto:haerlin@zs-l.de), [www.saveourseeds.org](http://www.saveourseeds.org)

Folgt Hintergrund: Entscheidende Passagen des Entwurfes

# Hintergrund

Der **Zweck des Gesetzes** soll nach unseren Informationen folgendermaßen definiert werden:

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass sowohl mit konventionellen, ökologischen als auch gentechnisch veränderten Anbauformen Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, erzeugt und in den in Verkehr gebracht werden,
3. den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen und
4. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Gentechnikrechts durchzuführen oder umzusetzen.

Während die bisherigen **Haftungsbestimmungen** des Gesetzes unverändert bleiben, soll nach unseren Informationen folgender zusätzlicher Paragraph bezüglich der zivilrechtlichen Haftung in das Gesetz aufgenommen werden:

Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

(1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen oder daraus hergestelltem Material stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, wenn entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen der Übertragung oder des sonstigen Eintrags.

1. die Sache nicht oder
2. die Sache nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden darf, oder
3. die Sache nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden darf, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre.

(2) Die Einhaltung der Vorsorgepflicht nach § 16c Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes gilt als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt es nicht darauf an, ob die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten mit oder ohne gentechnische Organismen erfolgt.

(4) Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls mehrere Nachbarn als Verursacher in Betracht und lässt es sich nicht ermitteln, wer von ihnen den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, so ist jeder für den Schaden verantwortlich.. Dies gilt nicht, wenn jeder nur einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und eine Aufteilung des Ausgleichs auf die Verursacher gemäß § 287 ZPO möglich ist.